



Brüssel, den 19. November 2019
(OR. en)

13567/04
DCL 1

CRIMORG 111

FREIGABE

des Dokuments	13567/04 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	19. Oktober 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Oktober 2004 (21.10)
(OR. en)

13567/04

RESTREINT UE

CRIMORG 111

VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV

Nr. Vordokument: 11746/04 CRIMORG 69 RESTREINT UE
12135/04 CRIMORG 76 RESTREINT UE
12814/04 CRIMORG 86 RESTREINT UE

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juni 2004 eine "Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen" unterbreitet.
2. Die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" hat den Entwurf der Ermächtigung am 22. Juli und 24. September 2004 erörtert. In der Sitzung der Multidisziplinären Gruppe stellte die Kommission fest, dass im Sinne des erzielten Kompromisses nach Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts zur dritten Geldwäscherichtlinie kein weiterer Antrag auf

RESTREINT UE

Erteilung eines Verhandlungsmandats vorgelegt werden müsste. Der Ausschuss "Artikel 36" hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2004 Einvernehmen über den Text erzielt; eine einzige noch offene Frage konnte in der Zwischenzeit gelöst werden.

3. Die Kommission hat einen Vorbehalt in Bezug darauf, dass im ersten Gedankenstrich des Beschlussentwurfs Artikel aufgezählt werden.
4. Dänemark hat einen parlamentarischen Prüfungsvorbehalt eingelegt.
5. Vorbehaltlich der Aufhebung der genannten Vorbehalte wird der AStV daher ersucht dem Rat zu empfehlen, den in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegebenen Text anzunehmen.

RESTREINT UE

ANLAGE

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung – im Namen der Gemeinschaft –
des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche
sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- ermächtigt die Kommission, jene Aspekte des Entwurfs eines Zusatzprotokolls auszuhandeln, für die eine Gemeinschaftszuständigkeit besteht. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Artikel 1 Buchstabe f und auf Artikel 10, soweit deren Bestimmungen die Zuständigkeit der Gemeinschaft betreffen, sowie auf die Artikel 11 und 12 des Entwurfs eines Zusatzprotokolls. Die Verhandlungen sind von der Kommission im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu diesem Beschluss zu führen;
- ermächtigt die Kommission, im Sachverständigenausschuss über Bereiche zu verhandeln, die vom Vorschlag für eine dritte Geldwäscherrichtlinie abgedeckt oder in den Beratungen hierüber angesprochen werden und die von der ersten und zweiten Geldwäscherrichtlinie abweichende Bestimmungen beinhalten, sofern der Rat der EU bereits einen gemeinsamen Standpunkt zu diesen Bestimmungen (...) angenommen hat;
- benennt einen besonderen Ausschuss zur Unterstützung der Kommission. Die Kommission lässt sich von dem Sonderausschuss in der Frage beraten, inwieweit die Anwendung von Bestimmungen der Geldwäscherrichtlinien auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten angemessen ist.

Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission handelt Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten aus, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.
2. Die Kommission versucht zu gewährleisten, dass das Zusatzprotokoll mit Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts aufgrund des EG-Vertrags vereinbar ist.
3. Die Kommission versucht zu gewährleisten, dass das Zusatzprotokoll die Standards der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche", die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, berücksichtigt, indem generell auf diese Standards als Leitlinien verwiesen wird. Das Zusatzprotokoll sollte maßgebliche Völkerrechtsakte, insbesondere die Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und gegen Korruption, berücksichtigen.
4. Der Entwurf für ein Zusatzprotokoll sollte eine Klausel enthalten, die der Gemeinschaft einen Beitritt zum Zusatzprotokoll ermöglicht.
5. Der Entwurf für ein Zusatzprotokoll sollte eine Klausel über die Beteiligung der Gemeinschaft an allen in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Entscheidungen, die von den Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gemeinsam anzunehmen sind, enthalten sowie den Grundsatz festlegen, dass die Gemeinschaft über die Anzahl Stimmen verfügt, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.
6. Wenn dies angesichts des Inhalts des Protokolls und des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist, sollte eine Trennungsklausel in das Protokoll aufgenommen werden, damit die Anwendung bestehender bzw. künftiger Gemeinschaftsvorschriften möglich ist.